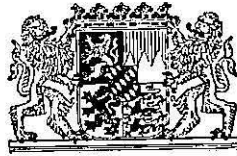


Abschrift

## Amtsgericht Würzburg

Az.: 30 C 155/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin [REDACTED] Hauptstr. 117,  
10827 Berlin, [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 17.03.2017  
aufgrund des Sachstands vom 17.03.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO fol-  
gendes

### Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 21.12.2016, Gz.:  
16-1080338-0-5, wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Wegen des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Der Einspruch war zulässig. Er ist in Form eines Widerspruches gegen den Mahnbescheid am 19.12.2016 beim Mahngericht eingegangen. Der Vollstreckungsbescheid ist am 24.12.2016 zugestellt worden. Der Einspruch erfolgte damit fristgerecht.

Die zulässige Klage hat in der Sache vollen Erfolg.

Unstreitig beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Anfertigung einer digitalen Fotoserie, sowie mit der Auswahl der Bilder, mit Satz und Layout sowie mit dauerhafter Veröffentlichung der Anzeige im Internet und Weitervermittlung von Interessenten zu einem Preis von 598,00 €.

Der Beklagte ist unstreitig über sein Widerrufsrecht belehrt worden.

Der Beklagte behauptet, den Vertrag mit E-Mail vom 05.06.2016 widerrufen zu haben. Die Klägerin bestreitet den Zugang einer solchen E-Mail. Sie habe erstmals im Rahmen des Klageverfahrens hiervon Kenntnis erlangt.

Darlegungs- und beweisbelastet für den Zugang der E-Mail ist der Beklagte. Beweis hat er insoweit nicht angeboten. Einen Erfahrungssatz dahingehend, dass eine abgesandte E-Mail beim Empfänger auch ankommt, gibt es nicht. Im Übrigen hat die Klägerin auch die rechtzeitige Absendung der E-Mail bestritten. Auch hierfür ist Beweis nicht angeboten worden. Anlage B 1 genügt insoweit nicht. Selbst wenn es sich um Urkundenbeweis handeln würde, würde hierdurch nicht die inhaltliche Wahrheit nachgewiesen. Weshalb derjenige, der am E-Mail-Verkehr teilnimmt und auf diesem Wege auch Widerrufsbelehrungen entgegenzunehmen bereit ist, nach Treu und Glauben sich nicht auf den Erhalt der E-Mail soll berufen können, erschließt sich dem Gericht nicht.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem


Amtsgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

  
Richter am Amtsgericht